

Satzung der Fachschaft Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fassung vom 09.12.14

§ 1 - Begriffserklärung

1. Die Fachschaft ist Teil der verfassten Studierendenschaft.
2. Mitglied der Fachschaft der Geowissenschaften sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Geowissenschaften.

§ 2 - Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist oberstes beschließendes Organ der Fachschaft.
2. Die Fachschaftsvollversammlung ist öffentlich. Auf Antrag kann Nicht-Öffentlichkeit mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden hergestellt werden.
3. Die Fachschaftsvollversammlung dient der Festlegung der Hochschulpolitik der Fachschaft und der Kontrolle der Arbeit des Fachschaftsrates.
4. Der Fachschaftsrat spricht den Termin für die Vollversammlung mit dem Lehrkörper dahingehend ab, dass es nicht zu Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Fachschaftsvollversammlung kommt.

§ 3 - Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

1. Diskussion und Beschlussfassung der in § 11 dieser Satzung festgelegten Aufgaben des Fachschaftsrates.
2. Information über die aktuellen Probleme im Fach und an der gesamten Universität.
3. Wahl der Fachschaftsräte / Fachschaftsrätinnen.
4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Fachschaftsrates oder einzelner Fachschaftsräte / Fachschaftsrätinnen.
5. Entlastung des Fachschaftsrates.
6. Diskussion und Abstimmung über Änderungen der Satzung.
7. Die Fachschaftsvollversammlung kann zur Unterstützung des Fachschaftsrates Arbeitsgruppen bilden, die der Fachschaftsvollversammlung Rechenschaft ihrer Arbeit ablegen.

§ 4 - Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen:
 - a) mindestens einmal im Jahr.
 - b) auf Beschluss des Fachschaftsrates.
 - c) Aufgrund schriftlichen Verlangens von mindestens 5 Mitgliedern der Fachschaft. Dieser Antrag ist dem Fachschaftsrat zu übergeben.
2. Die Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 2 Wochen zuvor vom Fachschaftsrat unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen werden.
3. Die Ankündigung enthält einen Nachtermin für den Fall einer Nicht-Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung.
4. Die Ankündigung erfolgt mittels gut sichtbarer Anschläge.

§ 5 - Festlegung der Tagesordnungspunkte (TOP)

1. Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat festgelegt.
2. Zusätzliche Anträge müssen bis zum Vortag der Fachschaftsvollversammlung schriftlich beim Fachschaftsrat eingereicht werden.
3. Anträge, die bis zum Vortag der Fachschaftsvollversammlung vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 6 - Durchführung der Fachschaftsvollversammlung

1. Die Fachschaftsvollversammlung wird durch ein Mitglied des Fachschaftsrates eröffnet, das die Funktion eines Versammlungsleiters / einer Versammlungsleiterin übernimmt.
2. Der/die Versammlungsleiter/in trägt die Tagesordnung vor.
3. Der/die Versammlungsleiter/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
4. Das Wort ist außer der Reihe zu erteilen:
 - a) zur Geschäftsordnung.
 - b) zur sofortigen Berichtigung.
 - c) zur Gendarstellung.

§ 7 - Anträge

1. Alle Mitglieder der Fachschaft haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann, mit einfacher Mehrheit, anderen Anwesenden das Rede- oder Antragsrecht erteilt werden.
2. Im Anschluss an die Beratung der jeweiligen Anträge gibt der/die Versammlungsleiter/in den Beginn der Abstimmung bekannt. Danach sind keine weiteren Wortbeiträge und Geschäftsordnungsanträge zulässig.

§ 8 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Fachschaftsvollversammlung ist dann beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Teilnehmer mehr als doppelt so groß ist, wie die Anzahl der Fachschaftsräte.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.
4. Änderungen der Satzung sind mit einer beschlussfassenden 2/3-Mehrheit der an der Fachschaftsvollversammlung teilnehmenden wahlberechtigten Studierenden zulässig, wenn die hierfür nötigen Änderungsvorschläge auf der Ankündigung zur Fachschaftsvollversammlung vermerkt sind.
5. Die Beschlussfassung erfolgt in freier, gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl.
6. Die geänderte Fachschaftssatzung tritt am Tage ihrer Verabschiedung nach der Fachschaftsvollversammlung in Kraft.

§ 9 - Protokoll der Fachschaftsvollversammlung

1. Über die Fachschaftsvollversammlung sind ein Beschlussprotokoll und eine Teilnehmerliste zu führen.
2. Das Beschlussprotokoll ist von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen und zusammen mit der Teilnehmer/innenliste als Kopie zu veröffentlichen.

§ 10 - Der Fachschaftsrat

1. Der Fachschaftsrat besteht aus 7 bzw 9 Fachschaftsräten / Fachschaftsrätinnen. Eine ungerade Anzahl an Fachschaftsräten / Fachschaftsrätinnen ist notwendig.
2. Der Fachschaftsrat versteht sich als unterstützendes Organ der Studierendenschaft und nicht als alleinige Instanz. Hierzu ist es nötig, dass die Studierendenschaft mit dem Fachschaftsrat kommuniziert, damit Probleme schnellstmöglich angegangen werden können.

§ 11 - Aufgaben des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden der Geowissenschaften wahrzunehmen. Hierzu gehören vor allem:
 - a) politische Informationen der Studierenden durch aktuelle Informationen zur Hochschulpolitik.
 - b) Vertretung der Interessen der Studierenden, insbesondere gegenüber dem Lehrkörper und den Organen der Universität, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.
 - c) Beratung der Studierenden über die zu absolvierenden Studiengänge, insbesondere Studienberatung für Erstsemester.

- d) Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften und Organen der studentischen Selbstverwaltung, insbesondere dem Zentralen Fachschaftenrat. (s. § 13.6) Zusammenarbeit mit den Gremienvertreter/inn/en.
- e) Durchführung von Aktionen der Studierendenschaft für die Verbesserung der Studiensituation.
- f) Vorbereitung von Fachschaftsvollversammlungen.
- g) Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung, wie Fachbereichsrat und Kollegium.

§ 12 - Wahl des Fachschaftsrates

1. Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden in der Regel für ein Jahr gewählt.
2. Mitglieder des Fachschaftsrates können nur Mitglieder der Fachschaft werden. (s. § 1.2)
3. Die Fachschaft bestimmt aus ihren Reihen eine/n Wahlleiter/in. Diese/r ist nicht Fachschaftsrat und nicht Kandidat/in.
4. Studierende, die für das Amt eines Fachschaftsrates / einer Fachschaftsrätin kandidieren möchten, sollen sich vor der Fachschaftsvollversammlung bei den amtierenden Fachschaftsräten über die Arbeit eines Fachschaftsrates / einer Fachschaftsrätin informieren. Auf der Fachschaftsvollversammlung stellen sich die Kandidaten persönlich vor. Anschließend kann eine ausführliche Befragung der einzelnen Kandidaten stattfinden.
5. Die Wahl findet am Ende der Fachschaftsvollversammlung statt.
6. Die Wahl des Fachschaftsrates erfolgt in freier, gleicher, allgemeiner, unmittelbarer Wahl. Tritt § 12.7 nicht in Kraft, so erfolgt die Wahl geheim.
7. Existieren weniger als oder genau 7 Kandidaten (s. § 10.1) kann die gemeinsame Wahl aller Kandidaten durch eine öffentliche Abstimmung mittels 2/3-Mehrheit erfolgen. Bei einem positiven Ausgang der Wahl findet die Anwendung von § 12.8 bis § 12.10 in der laufenden Fachschaftsvollversammlung nicht statt.
8. Bei der Wahl des Fachschaftsrates hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder des Fachschaftsrates gewählt werden. Er/sie kann jedem Kandidaten / jeder Kandidatin nur eine Stimme geben.
9. Gewählt sind die Kandidat/inn/en, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
10. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl, unter Wegfall der bereits bestätigten Fachschaftsräte / Fachschaftsrätinnen, sowie der ohnehin nicht gewählten Kandidat/inn/en. Jede/r wahlberechtigte Studierende hat so viele Stimmen, wie noch zu bestimmende Fachschaftsräte / Fachschaftsrätinnen zu wählen sind.

- 11 Sind die Kandidaten gewählt, ist ein Antrag auf Abwahl der gerade gewählten Fachschaftsräte auf derselben Fachschaftsvollversammlung unzulässig.

§ 13 - Die Arbeit des Fachschaftsrates

1. Der Fachschaftsrat arbeitet gemeinschaftlich.
2. Der Fachschaftsrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss, soweit dies nicht §§ 2 und § 3 entgegensteht.
3. Der Fachschaftsrat gewährleistet, dass in der Vorlesungszeit mindestens 1 Stunde Studienberatung wöchentlich durchgeführt werden kann. Während der vorlesungsfreien Zeit können Abmachungen über Zeit und Ort für Studienberatungen zwischen Fachschaftsrat und Inanspruchnehmer/in der Beratung getroffen werden.
4. Die Aufgabenverteilung wird intern vom Fachschaftsrat geregelt. Bei Verzögerungen oder Störungen im Ablauf der Fachschaftsratssitzungen übernimmt ein vorher bestimmtes Mitglied des Fachschaftsrates die Funktion eines Sitzungsleiters und sorgt für die Durchführung eines reibungslosen Ablaufs der Sitzung.
5. Der Fachschaftsrat bestimmt eine/n Finanzbeauftragte/n.
6. Der Fachschaftsrat bestimmt mindestens eine/n Beauftragte/n, der/die an den Sitzungen des Zentralen Fachschaftenrates teilnimmt und die Interessen der Fachschaft vertritt.
7. Der Fachschaftsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Beauftragte bestimmen / vorschlagen.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben tagt der Fachschaftsrat in der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich in öffentlichen Sitzungen. Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates kann der Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, um nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Angelegenheiten zu klären. Die Fachschaftsratssitzungen müssen 2 Tage vorher angekündigt werden oder zu einem festen Termin stattfinden.
9. Für die vorlesungsfreie Zeit ist eine Regelung festzulegen, die eine kontinuierliche Arbeit in diesem Zeitraum gewährleistet.
10. Über die Sitzungen des Fachschaftsrates ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das eingesehen werden kann. Hierzu bestimmt der Fachschaftsrat einen Protokollführer / eine Protokollführerin.
11. Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fachschaftsräte anwesend ist.
12. Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte / Fachschaftsrätinnen.
13. Der Fachschaftsrat legt am Ende seiner Amtszeit Rechenschaft auf einer Fachschaftsvollversammlung ab.:

- a) Der Fachschaftsrat legt Rechenschaft über die zu- und abgegangenen finanziellen Mittel seitens der offiziellen universitären Organe ab.

14. Jede Wahlvollversammlung der Fachschaft wird mit einem Antrag auf Entlastung aller Mitglieder des Fachschaftsrates verbunden. Die Fachschaftsvollversammlung beschließt hierüber mit einfacher Mehrheit. Der Antrag hierfür ist von einem Mitglied der Fachschaft zu stellen, das kein Fachschaftsrat ist.

§ 14 - Abwahl des Fachschaftsrates

1. Jeder Fachschaftsrat / jede Fachschaftsrätin kann nur auf einer Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden.
2. Abwahanträge sind sachlich zu begründen und vor der Abwahl zu debattieren.
3. Auf einen schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5 (bei 9 Fachschaftsräten / Fachschaftsrätinnen mindestens 6) Fachschaftsmitgliedern ist eine Abwahl von einem Mitglied des Fachschaftsrates, mehrerer Mitglieder oder des gesamten Fachschaftsrates als zusätzliches TOP auf der Ankündigung zu einer Fachschaftsvollversammlung anzukündigen.
4. Die Abwahl des gesamten Fachschaftsrates oder einzelner Fachschaftsräte / Fachschaftsrätinnen erfolgt in freier, gleicher, allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl.
5. Ein Fachschaftsrat ist abgewählt, wenn der Antrag auf Abwahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wurde.
6. Treten bis zu drei Mitglieder des Fachschaftsrates zurück, kann der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, um die vakanten Stellen für eine Nachwahl zur Verfügung zu stellen. Treten mehr als drei Mitglieder des Fachschaftsrates zurück, muss eine komplette Neuwahl des Fachschaftsrates durchgeführt werden.